



GEMEINDE HETTLINGEN



POLITISCHE GEMEINDE DÄGERLEN ZH 8471 RUTSCHWIL

Anschlussvertrag

zwischen

den Politischen Gemeinden Hettlingen (Trägergemeinde) und Dägerlen (Anschlussgemeinde)

betreffend

Besorgung des Feuerwesens

vom 9. Februar 2020

In Kraft seit: 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Aufgaben der Vertragsgemeinden.....	3
Organisation		3
Art. 3	Zusammensetzung Feuerwehrkommission.....	3
Art. 4	Aufgaben und Kompetenzen Feuerwehrkommission.....	4
Art. 5	Stab	5
Art. 6	Gesamtbestand	5
Art. 7	Alarmierung.....	5
Infrastruktur.....		6
Art. 8	Löschwasseranlagen.....	6
Art. 9	Ausrüstung und Material	6
Art. 10	Feuerwehrgebäude	6
Finanzen		6
Art. 11	Finanzierung der Betriebskosten	6
Art. 12	Rechnungsführung.....	7
Art. 13	Gebäudeversicherungsbeiträge.....	7
Schlussbestimmungen		7
Art. 14	Schlichtungsverfahren.....	7
Art. 15	Kündigung Vertrag	8
Art. 16	Änderung Vertrag.....	8
Übergangsbestimmungen		8
Art. 17	Überführung der Vermögenswerte	8
Art. 18	Inkrafttreten.....	8
Anhang 1: Finanzkompetenzen Feuerwehrkommission.....		9

Art. 1 Zweck

- 1 Die Politische Gemeinde Hettlingen (Trägergemeinde) schliesst mit der Politischen Gemeinde Dägerlen (Anschlussgemeinde) zur Besorgung des Feuerwehrwesens (Ortsfeuerwehr) einen Anschlussvertrag im Sinne von § 71 Gemeindegesetz (GG) ab.
- 2 Die Ortsfeuerwehr wird "Feuerwehr Hettlingen-Dägerlen" genannt.
- 3 Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, die Zusammenarbeit transparent und verbindlich zu gestalten.

Art. 2 Aufgaben der Vertragsgemeinden

- 1 Die Trägergemeinde erfüllt für die Anschlussgemeinde die Aufgaben einer Ortsfeuerwehr gemäss den massgebenden rechtlichen Vorgaben (Gesetz und Vorgaben der Gebäudeversicherung Kanton Zürich; GVZ).
- 2 Zu diesem Zweck unterhält die Trägergemeinde auf ihrem Gebiet eine Ortsfeuerwehr und betreibt auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde ein Ersteinsatzelement der Feuerwehr.
- 3 Die Trägergemeinde stellt das notwendige Personal an, rekrutiert, entschädigt und versichert die Feuerwehrleute. Ausserdem schafft sie die Fahrzeuge und Gerätschaften an und versichert diese.
- 4 Die Anschlussgemeinde beteiligt sich an der Finanzierung der Feuerwehr und delegiert ihre in Art. 3 genannte Vertretung in die Feuerwehrkommission der Trägergemeinde.

Organisation

Art. 3 Zusammensetzung Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission ist eine unterstellte Kommission der Trägergemeinde. Die Kommission umfasst:
 - zwei Gemeinderatsmitglieder der Trägergemeinde,
 - zwei Gemeinderatsmitglieder der Anschlussgemeinde.
- 2 Der/die Feuerwehrkommandant/in oder der/die stellvertretende Feuerwehrkommandant/in sowie der/die Sekretär/in nehmen mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.
- 3 Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

4 Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Sie stellt den Vertragsgemeinden das Sitzungsprotokoll zur Kenntnis zu.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen Feuerwehrkommission

1 Die Geschäftsordnung der Trägergemeinde regelt die Aufgaben der Feuerwehrkommission. Alternativ kann sie eine eigene Geschäftsordnung erlassen.

2 Die Feuerwehrkommission ist für den Betrieb der Feuerwehr zuständig und tagt mindestens zweimal jährlich. Sie stellt zu folgenden Geschäften Antrag an den Gemeinderat der Trägergemeinde:

- Erlass einer eigenen Geschäftsordnung,
- Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten unterliegen,
- Budgetpositionen der Feuerwehr,
- Bewilligung von neuen einmaligen und neuen wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission überschreiten,
- Ernennung des oberen Kadern der Feuerwehr (Feuerwehrkommandant/in, Stv. Feuerwehrkommandant/in),
- Erlass und Änderung des Feuerwehrreglements sowie der Entschädigungsverordnung der Feuerwehr,
- Übergeordnete Personalplanung inkl. Gesamtbestand der Mitglieder der Feuerwehr,
- weitere Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

3 Der Feuerwehrkommission kommen sodann folgende Aufgaben zu:

- Erstellen des Geschäftsberichts,
- Erlass von Vorschriften, Stellenbeschreibungen von Funktionären und des Personals,
- Überwachung der Kaderplanung,
- Entscheid über Kostenverrechnung bei Einsätzen (ohne VK-Einsätze),
- Bewilligung von gebundenen Ausgaben,
- Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck,
- Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 3'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.-- im Jahr.

4 Der Gemeinderat der Trägergemeinde kann der Feuerwehrkommission weitere Geschäfte zur Beratung vorlegen.

5 Der Gemeinderat der Trägergemeinde kann die Geschäfte der Feuerwehrkommission in begründeten Fällen an sich ziehen.

Art. 5 Stab

1 Der Stab setzt sich zusammen aus je einem/einer:

- Feuerwehrkommandanten/in,
- Stellvertretende/n Feuerwehrkommandanten/in,
- Ausbildungschef/in,
- Alarm- und Übermittlungsoffizier/in,
- Fourier/in,
- Rechnungsführer/in,
- Feldweibel/in (Materialwart/in) oder dessen/deren Stellvertreter/in.

2 Den Vorsitz hat der/die Kommandant/in.

3 Das Protokoll wird durch ein Stabsmitglied geführt.

4 Dem Stab kommen folgende Aufgaben zu:

- Vollzug der Feuerwehraufgaben, soweit nicht die Feuerwehrkommission dafür zuständig ist,
- Erfüllung der Aufträge der Feuerwehrkommission,
- Ausgabenvollzug,
- Beschlussfassung über die Ausführung von Verkehrs- und Ordnungsdiensten durch die Feuerwehr,
- Antragstellung zu Massnahmen an die Feuerwehrkommission,
- Antragstellung an die Feuerwehrkommission zur Kostenverrechnung bei Einsätzen,
- Entscheid über die Rekrutierung unter Vorbehalt der Ernennung des oberen Kadets.

Art. 6 Gesamtbestand

1 Der Gesamtbestand von Angehörigen der Feuerwehr wird von der GVZ nach Rücksprache mit dem Gemeinderat der Trägergemeinde, der Feuerwehrkommission und dem Stab festgelegt.

2 Für die Rekrutierung des Gesamtbestands von Angehörigen der Feuerwehr engagieren sich beide Vertragsgemeinden.

Art. 7 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt nach dem Konzept der GVZ. Als Einsatzzentrale und Übermittlungsstelle dient die Zentrale im Feuerwehrdepot Hettlingen.

Infrastruktur

Art. 8 Löschwassermanlagen

Die Träger- und Anschlussgemeinde sorgen eigenständig auf ihrem Gebiet für die Bereitstellung und den Unterhalt der Löschwassermanlagen.

Art. 9 Ausrüstung und Material

¹ Anschaffungen und Investitionen werden nach der Finanzkompetenzordnung gemäss diesem Vertrag sowie der Trägergemeinde bewilligt und fallen ins Eigentum der Trägergemeinde.

² Bedeutende Anschaffungen und Investitionen, welche die Leistungsabgeltung der Anschlussgemeinde massgeblich beeinflussen, sind frühzeitig im Rahmen einer koordinierten Investitionsplanung mit der Anschlussgemeinde zu besprechen.

Art. 10 Feuerwehrgebäude

¹ Die bestehenden, für die Feuerwehr benötigten Gebäude in Hettlingen und in Rutschwil bleiben im Eigentum der Träger- bzw. Anschlussgemeinde und werden von ihr unterhalten.

² Für die Gebäudenutzung durch die Feuerwehr Hettlingen-Dägerlen berechnet die jeweilige Standortgemeinde einen kalkulatorischen Mietzins nach einheitlichen Kriterien, in dem die Unterhaltskosten eingeschlossen sind.

Finanzen

Art. 11 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen, inkl. GVZ-Beiträge und allfällige andere Staatsbeiträge, gedeckten Betriebskosten werden von den Vertragsgemeinden nach folgendem Schlüssel getragen: je 50 % der Kosten aufgrund der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres und aufgrund der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Vorjahres.

² Die Trägergemeinde kann von der Anschlussgemeinde Akontozahlungen verlangen. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 12 Rechnungsführung

- 1 Die Trägergemeinde führt die Rechnung für alle Feuerwehrausgaben und -einnahmen.
- 2 Die Trägergemeinde stellt der Anschlussgemeinde für die Rechnungsführung einen Pauschalbetrag in Rechnung. Dieser wird von der Feuerwehrkommission festgelegt.
- 3 Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde jeweils bis 31. August des Vorjahres die in ihrem Budget zu berücksichtigende Leistungsabgeltung mit.
- 4 Die Betriebsrechnung der Feuerwehr ist auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Anschlussgemeinde entrichtet ihre Zahlung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.
- 5 Die Trägergemeinde gewährt der Anschlussgemeinde Einsicht in die Rechnungsführung der Feuerwehr.
- 6 Bis zum 31. Januar jeden Jahres liefert die Trägergemeinde die Zahlen, die die Anschlussgemeinde zur Erstellung ihrer Jahresrechnung benötigen.

Art. 13 Gebäudeversicherungsbeiträge

- 1 Die Feuerwehrkommission stellt bei der GVZ Antrag für die Zusicherung und Auszahlung von Subventionen an die Kosten der Feuerwehr Hettlingen-Dägerlen.
- 2 Für Beiträge an Löschwasseranlagen bleibt die jeweilige Standortgemeinde der Anlage zuständig.

Schlussbestimmungen

Art. 14 Schlichtungsverfahren

- 1 Erscheint bei Uneinigkeit der Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich für einen Einigungsvorschlag zur Begutachtung vorgelegt.
- 2 Kann trotz Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden, ist der ordentliche Instanzenzug nach den Bestimmungen des Verwaltungsprozesses zu beschreiten.

Art. 15 Kündigung Vertrag

¹ Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf Jahresende gekündigt werden. In gegenseitigem Einvernehmen sind kürzere Fristen möglich.

² Für die Kündigung sind die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden an der Urne zuständig.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 16 Änderung Vertrag

Vertragsänderungen bedürfen der Urnenabstimmung in den Vertragsgemeinden.

Übergangsbestimmungen

Art. 17 Überführung der Vermögenswerte

¹ Die bei der Auflösung des Zweckverbands Feuerwehr Hettlingen-Dägerlen vorhandenen Fahrzeuge und Materialien werden gemäss Abs. 2 in das Eigentum der Trägergemeinde übertragen.

² Der Verkehrswert des vorhandenen Materials, der Grundausrüstung und Fahrzeuge wird per 31.12.2019 ermittelt und als Pauschalbetrag zu Gunsten der Anschlussgemeinde bei deren Leistungsabgeltung in Abzug gebracht.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Stimmberechtigten der Träger- und der Anschlussgemeinde rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Gemeinderat Hettlingen

Gemeinderat Dägerlen

Präsident

Präsident

Schreiber

Schreiber

Urnenabstimmung: 9. Februar 2020

Anhang 1: Finanzkompetenzen Feuerwehrkommission

Einmalige Ausgaben innerhalb des Budgets:

Einmalig	Maximal pro Jahr (wiederkehrend)
Fr. 50'000.00	Fr. 10'000.00

Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets:

Einmalig	Maximal pro Jahr
Fr. 10'000.00	Fr. 20'000.00

Wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets:

Einmalig	Maximal pro Jahr
Fr. 3'000.00	Fr. 10'000.00